

# **SATZUNG**

des Vereins

„Energie-Fakten e.V.“

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Zweck, Gemeinnützigkeit, Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein „Energie-Fakten e.V.“ mit Sitz in Karlsruhe (Amtsgericht Karlsruhe VR 3475) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 1.2 Zweck des Vereins ist es, die Öffentlichkeit durch unabhängige Experten sachlich über alle Fragen der Energieversorgung und deren Wechselbeziehungen zu Umwelt und Gesellschaft zu informieren. Die Informationen sollen dem neuesten Stand der Wissenschaft entsprechen und diesen leicht verständlich kommunizieren. Damit dient der Verein insbesondere der Förderung der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- .3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb der Internet-Plattform „Energie-Fakten.de“.
- .4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Selbstlosigkeit**

- 2.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3**

### **Mittelverwendung**

- 3.1 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

## **§ 4**

### **Zweckbindung**

- 4.1 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Vermögen**

- 5.1 Der Verein verfolgt das Ziel, eine gleichnamige Stiftung des privaten Rechts mit gleicher Zweckbestimmung zu errichten. Nach Gründung der Stiftung „Energie-Fakten“ wird der Verein aufgelöst.
- 5.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die in § 5.1 erwähnte noch zu gründende gemeinnützige Stiftung „Energie-Fakten“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte es zu keiner Gründung der Stiftung kommen, so fällt das Vermögen des Vereins an das Karlsruher Institut für Technologie (KIT), das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende vertretungsberechtigter Liquidator.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

- 6.1 Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein und wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.  
  
Die Zugehörigkeit zum Verein ist freiwillig.
- 6.2 Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Antrages an den Vorstand.  
  
Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten und die besondere Qualifikation zur sachlichen und unabhängigen Information über Fragen der Energie belegen.
- 6.3 Mitglieder des Vereins können nur voll geschäftsfähige natürliche Personen sein, die als Fachleute im Bereich der Energie qualifiziert sind und keine Interessen von Unternehmen vertreten.
- 6.4 Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 6.5 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Anfang des Quartals, in dem der Beitritt erklärt wird.
- 6.6 Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht; der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

- 7.1 Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch freiwilligen Austritt,
  - b) durch Ausschluss aus dem Verein,
  - c) mit dem Tod des Mitglieds.
- 7.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands spätestens 6 Monate vor Ende des Geschäftsjahres zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
- 7.3 Der Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss des Vorstands ist aus wichtigen Gründen zulässig, beispielsweise, wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand bleibt.
- 7.4 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.
- 7.5 Mitglieder, deren Mitgliedschaft erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 8 Mitgliedsbeitrag**

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung und die Höhe der von den Mitgliedern zu zahlenden jährlichen Beiträge.

## **§ 9 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Vorstand**

- 10.1 Der Vorstand leitet den Verein und wird von der Mitgliederversammlung für fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 10.2 Der Vorstand besteht aus
- a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) dem Schriftführer.
- 10.3 Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind je einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen darf.
- 10.4 Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Vorstandsbeschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens drei (3) der Vorstandsmitglieder anwesend sein. In besonders dringenden Fällen entscheidet der Vorsitzende nach Abstimmung mit dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- 10.5 Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand ist zuständig für

- a) das Führen der laufenden Geschäfte des Vereins,
- b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
- d) die Bestellung von einem oder zwei Herausgebern der Internet-Plattform „Energie-Fakten“, eines Redakteurs und eines Webmasters sowie die Vereinbarung ihrer Honorare.

Die Geschäftsführung muss den Satzungsbestimmungen entsprechen, was unter anderem durch laufende ordnungsgemäße Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben zu belegen ist.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- 12.1 An den Mitgliederversammlungen kann jedes Mitglied teilnehmen. In der Mitgliederversammlung verfügt jedes Mitglied des Vereins über eine Stimme. Für die Mitgliederversammlung ist schriftliche Stimmübertragung zulässig. Niemand kann jedoch mehr als eine (1) Stimme vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- 12.2 Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen, sofern die Mitgliederversammlung nicht widerspricht.
- 12.3 Der Vorsitzende, bzw. der stellvertretende Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bzw. der stellvertretende Vorsitzende kann der Versammlung einen anderen Versammlungsleiter vorschlagen.

## **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- 13.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 13.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
- a) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen 3 Monaten, oder
  - b) wenn ein Viertel der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt binnen zwei Monaten nach Eingang des Antrags.
- Beide Versammlungen sind wie unter § 13 „Form der Einberufung“ einzuberufen.
- 13.3 Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen: Diese sind spätestens drei Wochen vor der Versammlung einzureichen.

## **§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 14.1 die Wahl des Vorstands,
- 14.2 die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von zwei Jahren. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit nach vorheriger Anmeldung zu überprüfen. Über die Prüfung der ge-

samten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten,

- 14.3 die Entgegennahme von Jahresbericht und Jahresabrechnung des Vorstandes sowie des Prüfungsberichts der Kassenprüfer,
- 14.4 die Entlastung des Vorstandes,
- 14.5 die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- 14.6 die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen, ihr vom Vorstand vorgelegten Aufgaben sowie die ihr nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,
- 14.7 die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

### **§ 15 Form der Einberufung**

Die Einberufung der Mitglieder erfolgt schriftlich durch den Vorstand vier (4) Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.

### **§ 16 Beschlussfähigkeit**

Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### **§ 17 Beschlussfassung**

- 17.1 Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder wird schriftlich abgestimmt.
- 17.2 Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 17.3 Beschlüsse über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

## **§ 18 Niederschriften**

- 18.1 Über die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- 18.2 Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 19 Herausgeber der Internet-Plattform „Energie-Fakten“**

Der bzw. die vom Vorstand bestellte(n) Herausgeber führen die Erstellung und Pflege des Internet-Auftritts im Auftrag des Vereins und im Rahmen der vom Vorstand gesetzten inhaltlichen Ziele und des finanziellen Rahmens eigenverantwortlich. Sie können dem Redakteur und dem Webmaster Weisungen erteilen und Aufgaben übertragen.

## **§ 20 Herausgeberbeirat**

Der Vorstand beruft aus dem Kreis der Mitglieder einen Herausgeberbeirat, den bzw. die Herausgeber bei seiner bzw. ihrer Tätigkeit beratend unterstützt.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22. April 2010 beschlossen.

(Dr. Peter Fritz)

(Dr. Rolf Krieg)

(Prof. Dr. Manfred Popp)